

Kommunalwirtschaft —, sofern es sich um die Beschäftigung von Baufach- und Bauhilfsarbeitern handelt;

- b) für sächliche Ausgaben im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat —. Zu den sächlichen Ausgaben gehören auch die Ausgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen (Ausgaben der Sachkontenklasse 0). Ausgenommen sind jedoch die Zweckausgaben (Sachkontengruppe 42 und Sachkontenklasse 6);
- c) für zusätzliche Investitionen mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 6 Buchst. a genannten Art.

(8) Werden Mehreinnahmen und Einsparungen für den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Neubau volkseigener Wohnungen verwendet, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) und der zu diesem Gesetz ergehenden Durchführungsbestimmungen zu beachten.

§ 8

Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die in den Haushalten der örtlichen Räte geplante Haushaltsreserve darf nicht verwendet werden für

- a) die Finanzierung zusätzlicher Investitionen (Erweiterung der Grundmittel);
- b) die Erhöhung der Lohnfonds aller Aufgabenbereiche und der sächlichen Ausgaben beim Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat —. Zu diesen sächlichen Ausgaben gehören auch die Ausgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen (Ausgaben der Sachkontenklasse 0). Ausgenommen sind jedoch die Zweckausgaben (Sachkontengruppe 42 und Sachkontenklasse 6).

(2) Die Beschlußfassung über die Verwendung der Haushaltsreserve erfolgt gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung durch die Volksvertretungen, soweit diese nicht in einem bestimmten Rahmen ihren Räten das Recht zur Beschlußfassung übertragen. Die Volksvertretungen können außerdem den Leiter der Abteilung Finanzen ermächtigen, über die Bereitstellung von Mitteln aus der Haushaltsreserve in einem bestimmten Rahmen in dringenden Fällen oder bei geringfügigen Beträgen zu entscheiden.

§ 9

Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Mittel des Nationalen Aufbauwerkes gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 sind

- a) Anteile aus dem VEB Zahlenlotto und der Berliner Bärenlotterie;
- b) Anteile aus dem Sporttoto, soweit sie nicht zur Finanzierung des Totinvestitionsplanes vorgesehen sind;
- c) Mittel aus Spenden der Bevölkerung, aus Veranstaltungen und Sammlungen (einschließlich Erlösen aus Altstoffsammlungen u. dgl.);
- d) Anteile aus eingesparten Investitionsmitteln auf Grund freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung der Investitionsvorhaben.

Diese Mittel sind keine allgemeinen Deckungsmittel, sondern zweckgebunden für die Verwendung zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes.

(2) Bei der Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind neben den Bestimmungen des § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) und die zu diesem Gesetz ergehenden Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(3) Die Mittel des Nationalen Aufbauwerkes sind im Haushalt des betreffenden Rates zu vereinnahmen und über die entsprechenden Haushaltskonten zu verausgaben. Eine Abwicklung über die Verwahrgeldrechnung und über Sonderkonten ist nicht zulässig.

III.

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Verwendung des Prämienfonds

Für die Verwendung des gemäß § 15 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 gebildeten Prämienfonds gelten auch im Jahre 1958 die Grundsätze der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 524) mit Ausnahme des § 2 Abs. 2.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen.

Vom 31. März 1958

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle bei den Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB) nimmt die Funktion des Hauptbuchhalters wahr;

§ 2

(1) Berufung, Abberufung und Unterstellung des Leiters der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle werden durch das Statut der WB geregelt.

(2) Die Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der WB werden in den Fragen der Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, der Kontrolle der Erfüllung der Abführungen an den Staatshaushalt und in der Organisation des Rechnungswesens durch das Ministerium der Finanzen angeleitet;

§ 3

Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der WB hat insbesondere die im § 11 der Verordnung über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen genannten Aufgaben wahrzunehmen;